

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg
Der Fraktionsvorsitzende

SPD-Landtagsfraktion Brandenburg
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Fax: 0331 / 966 13 07

Ihr Schreiben vom 17.04.2012 bzgl. meiner Anregung zur Richteranklage gemäß Art 111 der Landesverfassung des Landes Brandenburg

Werder, 27.04.2012

Sehr geehrter Herr Holzschuher, sehr geehrte SPD-Landtagsfraktion,

mit Bedauern und Erstaunen habe ich Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen. Damit Sie erkennen können, dass es sich in der Sache nicht um einen bedauernswerten Einzelfall handelt, werde ich dieses Antwortschreiben veröffentlichen, damit interessierte Bürger im Sinne einer Populärpetition gemäß Art 17 GG mitzeichnen und dieses unterstützen können.

Des Weiteren empfehle ich eine Anfrage beim Präsidium des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, sowie dem Landesministerium der Justiz, wie viele Mitbürger sich meiner als Populärpetition gestalteten Dienstaufsichtsbeschwerde angeschlossen habe, um ein annäherndes Gefühl für die Dimension zu bekommen, und das dies nicht lediglich meine Privatangelegenheit ist.

Ich stimme Ihnen voll zu, dass es hier um Menschen geht, auch wenn ich der Ausführung „im wahrsten Sinne des Wortes“ (wessen Wortes? Und von welchen Sachwerten reden Sie?) nicht ganz folgen kann.

Und zwar geht es in der Tat um die Menschen und vor allem deren Kinder, die Opfer zweifelhafter jahrelanger Vorgänge in der Brandenburger Justiz wurden.

Es mag sein, dass an Richteranklagen hohe Anforderungen gestellt sind. Aber diese sind in Art 111 der Verfassung des Landes Brandenburg klar definiert:

„Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt ...“

Es genügen also Grundrechtsverstöße. Sind nach der Meinung der SPD-Landtagsfraktion die vorgetragenen mutmaßlichen mannigfaltigen, jahrelangen und erheblichen Grundrechtsverstöße, nämlich gegen die Würde der betroffenen Menschen nach Art 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art 2 Abs. 2 GG (vgl. Art 7 Abs. 1 und Art 10 der Landesverfassung (LV)), das Elternrecht nach Art 6 Abs. 2, 3 und teilweise 5 GG (Art 26 und 27 LV), dem Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren nach Art 19 Abs. 4 GG (Art 6 Abs. 1 LV) in Ver-

bindung mit Art 20 Abs. 3 GG (Art 52 Abs. 4 i. V. m. Art 108 Abs. 1 LV) nicht genug um wenigstens eine Untersuchung gemäß ihrer Abgeordnetenpflicht zu erwägen?

Denn dies erwartet Art 111 der Landesverfassung unmissverständlich von den gewählten Volksvertretern.

Wie viele erheblichere Grundrechtsverstöße als unschuldige Menschen um ihre unschuldigen Kinder zu bringen in höchst zweifelhafter Verfahrensweise und dies über Jahre hinweg kann man sich denn noch vorstellen?

Es ist daher nicht nachvollziehbar und vermutlich ein Irrtum, wenn Sie meinen sich in die Sachverhalte nicht einmischen zu können. Um Verstöße nach Art 111 überhaupt feststellen zu können, muss man sich schon wenigstens mit der Sache befassen und sie zwangsläufig auch bewerten, und nicht von vorneherein kundtun, dass man dies weder vorhat, noch sich entgegen dem verfassungsmäßigen Auftrag der Abgeordneten dazu berufen fühlt.

Zur von Ihnen zitierten Unabhängigkeit der Gerichte ist zu sagen, dass dies nicht gleich zu setzen ist mit Unkontrollierbarkeit. In einer wirklichen Demokratie kontrollieren sich die Gewalten gegenseitig. Genau dies ist der offensichtliche und einzige Sinn und Zweck des Art 111 der Landesverfassung, welcher der Legislativen ansatzweise eine Kontrolle der Judikativen bereit stellt.

Denn anders als die Abgeordneten des Parlaments kann man hierzulande als Bürger und eigentlicher Souverän des Landes untragbare Richter nicht abwählen.

Nach der geäußerten Auffassung der SPD-Landtagsfraktion könnte man Art 111 LV streichen.

Diese Ausführungen sind auch vollkommen unabhängig davon, ob die Betroffenen ihre Grundrechtsverletzungen vor einem Verfassungsgericht geltend gemacht haben oder nicht, und ob sie diese von einem Verfassungsgericht bestätigt bekommen haben oder nicht.

Es geht um die Ahndung von Verfassungsverstößen von Richtern um unseren von Ihnen erwähnten Rechtsstaat aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

mit freundlichen Grüßen

